

Satzung

über das Verfahren zur Gewährung von Forschungs- und Praxisfreisemestern

Vom 16. April 2008

Aufgrund § 70 Absatz 2 Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184) erlässt die Fachhochschule Westküste nach Beschlussfassung durch den Senat vom 16. April 2008 folgende Satzung:

Präambel

Die FH Westküste begrüßt grundsätzlich, dass Professorinnen und Professoren Forschungs- und Praxisfreisemester in Anspruch nehmen, und bemüht sich nach Kräften, Forschungs- und Praxisfreisemester zu ermöglichen. Die FH Westküste sieht in Forschungs- und Praxisfreisemestern ein wichtiges Instrument, damit Professorinnen und Professoren ihr Wissen und ihre praktische Erfahrung auf dem aktuellen Stand der Forschung, Technik und des Wissensstands der Praxis halten und dieser in die Forschung und Lehre an der FH Westküste einfließt.

§ 1

Zweck und Zielsetzung

- (1) Die Fachhochschule Westküste kann Professorinnen/ Professoren zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeiten, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder zur Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Beibehaltung ihrer Bezüge befreien.
- (2) Praxisfreisemester können mit dem Ziel der Fortbildung durch unmittelbare berufliche Tätigkeit, Verstärkung der Praxiskontakte und Aktualisierung der Lehre durch praktische Erfahrungen gewährt werden.
Daneben können Forschungsfreisemester gewährt werden.
- (3) Die Befreiung von Lehrverpflichtungen setzt voraus, dass bestimmte Forschungsvorhaben oder praktische Tätigkeiten vorgesehen sind, die in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung für die FHW eine Befreiung von den Lehrverpflichtungen deshalb rechtfertigen, weil sie sonst nicht durchgeführt werden können. Die Bearbeitung kleinerer laufender Vorhaben, die Vorbereitung von Vorträgen und Vorlesungen oder der Besuch von Kongressen, der Aufenthalt an anderen Forschungsstätten im In- und Ausland, der nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem bestimmten Forschungsvorhaben steht, genügen demgegenüber nicht, um die Bewilligung eines Forschungsfreisemesters zu begründen.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Professorinnen und Professoren, die zur Lehre verpflichtet sind und sich für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben an der Fachhochschule weiter qualifizieren wollen. Dazu gehören auch die Professorinnen/ Professoren, die auf der Grundlage eines Arbeits-/ Dienstvertrages eingestellt wurden.

§ 3 **Bewilligungsvoraussetzungen**

- (1) Damit ein Forschungs- bzw. ein Praxisfreisemester (Freisemester) gewährt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Die Professorin / Der Professor hat seit der Ernennung bzw. seit der Gewährung des letzten Forschungsfreisemesters mindestens sieben Semester durchgehend gelehrt.
 - b) Die Professorin / Der Professor hat bis zu ihrer / seiner Entpflichtung bzw. ihrem / seinem Eintritt in den Ruhestand bzw. ihrer / seiner Versetzung in den Ruhestand noch voraussichtlich mindestens vier Semester zu lehren.
 - c) Die Vertretung ist mit dem Fachbereich, dem der Professor / die Professorin angehört, im Einvernehmen mit den anderen Fachvertreterinnen und -vertretern geregelt, ohne dass ein zusätzlicher Aufwand für die Besoldung von Beamten entsteht. Die Vertretung umfasst neben der vollständigen und ordnungsgemäßen Durchführung der Lehre die Betreuung von Praktika, Laborübungen, Abschlussarbeiten und Prüfungen.
 - d) Der Fachhochschule Westküste entstehen außer Kosten für Lehrbeauftragte keine zusätzlichen Kosten.
 - e) Das Forschungsvorhaben ist ausführlich und genau bezeichnet. Die praktischen Tätigkeiten sind ausführlich und genau zu beschreiben oder es liegt eine arbeitsvertragliche Regelung vor.
 - f) Die Freistellung wird nur für ein Semester beantragt.
 - g) Professorinnen / Professoren, die vor der Ernennung in Schleswig-Holstein bei einem anderen Dienstherrn als Professorin / Professor tätig waren, können erstmals ein Freisemester beantragen, wenn sie zwei Jahre an der Fachhochschule Westküste in der Lehre tätig waren und die anderen Voraussetzungen erfüllen.
 - h) Für die Gewährung des Forschungs- bzw. Praxisfreisemesters muss ein angemessener Eigenbeitrag durch die beantragende Professorin / den beantragenden Professor erbracht werden. In die Festlegung des Eigenbeitrags gehen die Länge des Zeitraums von der Bewilligung des letzten Freisemesters sowie das Engagement des Professors / der Professorin ein.
- (2) Wenn begründet absehbar ist, dass die Professorin / der Professor die Fachhochschule Westküste verlassen wird, weil sie oder er beispielsweise einen Ruf an eine andere Hochschule erhalten hat, erfolgt keine Gewährung des Freisemesters.

§ 4 **Verfahren und Abwicklung**

- (1) Der Antrag wird über die zuständige Dekanin / den zuständigen Dekan mindestens sechs Monate vor dem Zeitraum des beantragten Freisemesters beim Präsidium eingereicht. Das Präsidium entscheidet über die Gewährung sowie über den Umfang der Freistellung. Nach Beschlussfassung wird die Antragstellerin / der Antragsteller über das Ergebnis informiert. Eine Ablehnung muss begründet werden.
- (2) Die Regelungen über Nebentätigkeiten und etwaige Ablieferungen an den Dienstherrn / Arbeitgeber richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein.
- (3) Dem Präsidium ist spätestens zwei Monate nach dem Forschungs- bzw. Praxisfreisemester ein Bericht über die Tätigkeiten während der Freistellung vorzulegen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Nachrichtenblatt des für Hochschulen zuständigen Ministeriums in Schleswig-Holstein in Kraft.

Heide, den 16. April 2008

Das Präsidium
der Fachhochschule Westküste
- Der Präsident -

Prof. Dr. Hanno Kirsch